

# Satzung des Musikverein Ehningen e.V.

vom 23. November 1978  
Satzungsänderung vom 20. Januar 1990

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Zweck . . . . .	2
§ 2 Mitgliedschaft . . . . .	2
§ 3 Pflichten und Rechte der Mitglieder . . . . .	3
§ 4 Organe . . . . .	3
§ 5 Die Mitgliederversammlung . . . . .	4
§ 6 Der Vorstand . . . . .	4
§ 7 Vorsitzender . . . . .	5
§ 8 Geschäftsführung . . . . .	5
§ 9 Kassenführung . . . . .	5
§ 10 Dirigent/Musikbeirat . . . . .	6
§ 11 Satzungsänderungen . . . . .	6
§ 12 Beerdigungen . . . . .	7
§ 13 Gewinne . . . . .	7
§ 14 Auflösung des Vereins . . . . .	7
§ 15 Mitgliedsbeiträge . . . . .	7
§ 16 Jugendordnung . . . . .	7

Im Internet: [www.mvehningen.de](http://www.mvehningen.de)

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

Der Musikverein e.V., mit dem Sitz in Ehningen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und zwar insbesondere durch Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch regelmäßige Übungsabende, Volksmusiktage, Konzerte und Platzmusiken, Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art, Teilnahme an Musikfesten des Bundes Deutscher Volksmusiker, seiner Unterverbände und Vereine.

Der Musikverein Ehningen e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Volksmusikverbundes.

Mittel des Vereins dürfen für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen unter der Nummer „ V R 7 8 1 “ eingetragen.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern (Musiker)
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Jugendlichen bis 18 Jahren

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Jugendliche mit dem Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten, sowie jede juristische Person. über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von dem Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Musiker, die nach mindestens 30-jähriger aktiven Tätigkeit aus der Kapelle ausscheiden, werden zu Ehrenmusikern ernannt.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen und ist dem 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 1 Monat schriftlich zu erklären. Ein Mitglied, das gegen das Interesse oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **§ 3 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

Die aktiven und die jugendlichen Mitglieder sind je in einem Orchester zusammengeschlossen. Sie sind verpflichtet, die Übungsabende regelmäßig und pünktlich zu besuchen und bei allen vom Vorstand bestimmten Veranstaltungen mitzuwirken.

Die Mitglieder erhalten:

- für 15-jährige aktive Tätigkeit die Ehrennadel in Silber,
- für 25-jährige aktive Tätigkeit die Ehrennadel in Gold,
- für 25-jährige passive Mitgliedschaft die Ehrennadel in Silber,
- für 40-jährige passive Mitgliedschaft die Ehrennadel in Gold.

### **§ 4 Organe**

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- der Vorstand

Die Organe beschließen, soweit in der Sitzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die Ihnen selbst unmittelbar Vorteile oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken. Die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse haben der 1. Vorsitzende und der Schriftführer in einem Protokoll zu beurkunden.

## **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal und spätestens im Februar einzuberufen. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen oder Benachrichtigung der Mitglieder. Anträge sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand oder vom Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Die Bekanntmachungsfrist kann in diesem Fall bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung sind:

1. Tätigkeitsbericht und Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung des Mitgliedbeitrages.
3. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
4. Jahresprogramm (soweit Termine vorliegen!)
5. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

## **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. den 2 stellvertretenden Vorsitzenden - beide gleichberechtigt
3. dem Kassier (Stellvertreter)
4. dem Schriftführer (Stellvertreter)
5. dem Jugendleiter (Stellvertreter)
6. dem Beirat (Ausschuss), bestehend aus 12 Mitgliedern, von denen 6 Musiker sein sollten.
7. dem Orchestervorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Der 1. Vorsitzende ist jedoch in geheimer Wahl zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 6 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

Die Stellvertreter für folgende Funktionen:

- Kassier
- Schriftführer
- Jugendleiter

werden von der Hauptversammlung gewählt und besitzen volles Vertretungsrecht.

Der Dirigent kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

## **§ 7 Vorsitzender**

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Der Vorstand und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Während der 1. Vorsitzende einzelvertretungsberechtigt ist, sind dies die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur gemeinsam.

## **§ 8 Geschäftsführung**

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden. Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

## **§ 9 Kassenführung**

Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Der Kassier ist berechtigt:

1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
2. Zahlungen bis zum Betrag von DM 150.- im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder der beiden stellvertretenden Vorsitzenden ausbezahlt werden.
3. alle Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenbericht und Abschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

## **§ 10 Dirigent/Musikbeirat**

Der Dirigent (musikalischer Leiter) leitet die Übungsabende und Veranstaltungen. Jeder Musiker hat seinen Anordnungen Folge zu leisten. Dem Dirigenten steht ein Musikbeirat zur Seite, der zusammen mit dem Dirigenten die Programmgestaltung vornimmt. Die Entscheidung jedoch liegt beim Dirigenten selbst.

Der Musikbeirat besteht aus:

- dem Orchestervorstand
- dem Vizedirigenten
- den 6 aktiven Beisitzern (Musiker)
- dem Instrumentenwart
- dem Notenwart

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils 3 Tage vor der Hauptversammlung gestellt werden. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

## **§ 12 Beerdigungen**

Bei Aktiven, Ehrenmitgliedern und Vorstandsmitgliedern spielt die Kapelle. Bei passiven Mitgliedern erfolgt nur eine Kranzniederlegung.

## **§ 13 Gewinne**

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ehningen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks, falls dies nicht möglich ist, für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Mitgliedsbeiträge**

Von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags sind befreit:

1. die aktiven Musiker
2. Ehrenmitglieder und Ehrenmusiker
3. die Vorstandschaft

Für alle anderen Mitglieder wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

## **§ 16 Jugendordnung**